

Wir begleiten Sie über den gesamten Produktlebenszyklus

Entwicklung und Herstellung



Versand und Vertrieb



Wartung und Instandhaltung



Entsorgung und fachgerechte Rückführung in den Rohstoffkreislauf



MINIMAX

MOBILE SERVICES

FACHGERECHTE
ENTSORGUNG VON
FEUERLÖSCHERN UND
LÖSCHMITTELN

FY01EN September 2026

Minimax Mobile Services GmbH
Minimaxstraße 1
72574 Bad Urach
Tel.: +49 (0)7125 154-0
Fax: +49 (0)7125 154-100
zentrale@minimax.de
www.minimax-mobile.com

Kompetenz im Brandschutz

Abfalleinstufung von Feuerlöschern und Löschmitteln

Vorwort

Wenn Feuerlöscher und Löschmittel zu entsorgen sind, z. B. aufgrund von Beschädigungen oder durch Überschreitung der Lebensdauer, stehen Eigentümer häufig vor der Frage, wie sie die Entsorgung unkompliziert und gesetzeskonform umsetzen können. Hierfür sind folgende Ausführungen zu beachten.

Einstufung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Durch den Abfalltechnikausschuss der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (ATA) wurde eine bundesländereinheitliche abfallrechtliche Einstufung von Löschmitteln nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorgenommen. Hieraus ergeben sich folgende Regeleinstufungen:

Als **gefährlicher Abfall** sind Feuerlöscher sowie Löschmittel mit folgendem Inhalt eingestuft:

- ▶ Wasser (auch mit Zusätzen, z. B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)
- ▶ Wasser mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen können
- ▶ D-Pulver (Metallbrandpulver)
- ▶ Schaum
- ▶ Halon

Als **nicht gefährlicher Abfall** sind Feuerlöscher sowie Löschmittel mit folgendem Inhalt eingestuft:

- ▶ ABC-Pulver
- ▶ BC-Pulver
- ▶ Kohlendioxid (CO₂)

Entsorgung



Die Rücknahme und Entsorgung von Feuerlöschern und Löschmitteln ist grundsätzlich über geeignete Fachbetriebe im Entsorgungsbereich durchzuführen. Ein Abfallerzeuger haftet für Schäden, die durch eine unsachgemäße Entsorgung durch Dritte entstehen.

Gefährliche Abfälle dürfen nur in Verbindung mit behördlich bestätigten Entsorgungsnachweisen bzw. einer freiwilligen Rücknahmegenehmigung sowie einer Beförderungserlaubnis transportiert und entsorgt werden. Es besteht eine Dokumentations- und Nachweispflicht für Erzeuger, Beförderer und Entsorger.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine eingeschränkte Dokumentationspflicht (formlos). Für den Transport ist die Anzeige der Tätigkeit im Rahmen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung bei der zuständigen Behörde vorgeschrieben. Für die Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit dem Abfall ist der Transport sowie die Entsorgung von nicht als gefährlich eingestuften Pulverfeuerlöschern und Löschmitteln über Fachbetriebe im Entsorgungsbereich durchzuführen, da bspw. die Vermischung von Löschmitteln zu chemischen Reaktionen führen kann. Bei CO₂-Feuerlöschern muss aufgrund ihrer Bauart eine spezielle Ladungssicherung vorgenommen werden.

Freiwillige Rücknahme durch Minimax als Hersteller



Zurückgeführtes Pulverlöschmittel wird nach der Aufbereitung u. a. als Dünger verwendet

Zur Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen für fachgerechte Rücknahmen führt die Minimax Mobile Services GmbH als Hersteller von trag- und fahrbaren Feuerlöschgeräten eine Genehmigung für die freiwillige Rücknahme nach § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die freiwillige Rücknahme erfolgt,

- ▶ um die Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG wahrzunehmen sowie
- ▶ zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Ihre Vorteile:

- ▶ Sie erhalten durch uns automatisch alle notwendigen Dokumentationen zur Erfüllung Ihrer Nachweispflicht.
- ▶ Wir bieten Ihnen eine bundesweit einheitliche Abwicklung für standort- bzw. länderübergreifende Rücknahmen von Feuerlöschern und Löschmitteln
- ▶ Wir arbeiten ausschließlich mit etablierten Entsorgungsfachbetrieben zusammen.